



EKF Positionierung zur Verhüllungsinitiative und zum indirekten Gegenvorschlag

Generell:

- Die EKF lehnt religiöse, kulturelle und gesellschaftliche Praktiken, die Frauen diskriminieren und auf ihre Sexualität reduzieren ab.
- Frauen sollen sich unabhängig von Herkunft, gesellschaftlicher Position und Religion frei im öffentlichen und privaten Raum bewegen können.

Die EKF lehnt die Volksinitiative Ja zum Verhüllungsverbot¹ aus folgenden Gründen ab:

- 1) Mit der Initiative wird ein Problem bewirtschaftet, das sich de facto in der Schweiz praktisch nicht stellt. Burkas und Niqabs werden in der Schweiz nahezu ausschliesslich von Touristinnen aus den Golfstaaten und einigen wenigen Konvertitinnen getragen.
- 2) Die Initiative bestraft die Opfer von Zwangsverhüllung, weil diese gebüsst werden sollen und nicht diejenigen, die den Zwang ausüben. Es ist zu befürchten, dass dadurch Opfer von Zwangsverhüllung zusätzlich in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden.
- 3) Die Initiative ist schwer mit einer freiheitlichen Werteordnung vereinbar.

Die EKF unterstützt den indirekten Gegenvorschlag aus folgenden Gründen:

- 1) Der Gegenvorschlag trägt dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung.
- 2) Der Gegenvorschlag schafft eine klare Regelung, wann eine Enthüllung des Gesichts verlangt werden kann, nämlich wenn es zu Identifizierungszwecken erforderlich ist. Wichtig ist der EKF, dass die Aufforderung zur Gesichtsenthüllung immer situationsgerecht formuliert wird und kein Zwang zur Enthüllung ausgeübt wird, sondern die entsprechende Busse auferlegt wird.
- 3) Die EKF begrüsst die zusätzlichen Gleichstellungsmassnahmen, die der indirekte Gegenvorschlag enthält. Sie fördern die Gleichstellung sowie die soziale und wirtschaftliche Integration von Frauen. Es handelt sich um folgende Massnahmen:

¹ Vgl.: Vernehmlassung der EKF von 2018 zum Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot.

- Im Ausländer- und Integrationsgesetz wird ergänzt, dass bei kantonalen Integrationsprogrammen, die vom Bund gefördert werden, den besonderen Anliegen von Frauen, Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen wird.
 - Im Gleichstellungsgesetz wird festgeschrieben, dass Finanzhilfen auch Förderprogramme erhalten können, welche die Gleichstellung von Frau und Mann in der Gesellschaft verbessern.
 - Im Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe wird erwähnt, dass namentlich die Verbesserung der Situation der Frauen gefördert werden soll.
- 4) Die EKF bedauert es, dass auf einen separaten Straftatbestand für die Nötigung zur Gesichtsverhüllung verzichtet wird. Der EKF ist es wichtig, dass die Nötigung zur Gesichtsverhüllung mit den vorhandenen strafrechtlichen Massnahmen verfolgt wird.